Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 16 060 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 06. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2023)

zum Thema:

Ausbildungsvergütung in Berlin

und **Antwort** vom 18. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16060 vom 06.07.2023 über Ausbildungsvergütung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Das Ausbildungsjahr 2023 startet am 1.September.2023. Viele Ausbildungsbetriebe suchen noch Auszubildende, viele Jugendliche einen Ausbildungsbetrieb. Eine relevante Frage für viele Jugendlich ist dabei die Ausbildungsvergütung. Dazu frage ich den Senat:

1. Inwieweit ist die Übersicht des Tarifregisters Berlin-Brandenburg zu tariflichen Ausbildungsvergütungen nach Ansicht des Senats das offizielle Dokument, an dem sich Jugendliche, die einen Ausbildungsplatz suchen, orientieren sollten, wenn sie sich über den Verdienst informieren wollen?

Zu 1.: Die Übersicht des Gemeinsamen Tarifregisters Berlin und Brandenburg zu tariflichen Ausbildungsvergütungen kann nach Ansicht des Senats schon deshalb nicht das "offizielle Dokument" sein, an dem sich Jugendliche orientieren sollten, die einen Ausbildungsplatz suchen, weil dieser Übersicht nirgendwo eine entsprechende Funktion zugewiesen worden ist. Die Erstellung und Veröffentlichung dieser Übersicht folgt dem selbst gestellten Anspruch der das Gemeinsame Tarifregister Berlin und Brandenburg tragenden obersten Arbeitsbehörden Berlins und Brandenburgs, auf der Grundlage der gemäß § 7 Tarifvertragsgesetz von den Tarifvertragsparteien übermittelt bekommenen Tarifverträgen über tarifvertraglich vereinbarte Arbeitsbedingungen – einschließlich tariflicher Ausbildungsvergütungen – insbesondere Beschäftigte, Unternehmen, Gerichte,

Anwaltskanzleien und Sozialversicherungsträger möglichst umfassend zu informieren. Die Information zu den tariflichen Ausbildungsvergütungen stellt eine seit vielen Jahren bewährte freiwillige Hilfestellung für einen Orientierungsrahmen dar, welche Ausbildungsvergütungen als angemessen im Sinne des § 17 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) gelten können. Übersichten dieser Art werden durch das Tarifregister online gestellt, um Interessierten einen leichten Zugang zu den begehrten Informationen zu ermöglichen, ohne dass dazu die auf Sprechzeiten begrenzte persönliche Kontaktaufnahme mit dem Tarifregister erforderlich ist.

2. Wie bewertet der Senat, dass in dieser Übersicht zahlreiche Tarifverträge aufgeführt werden, deren Vergütung zum Teil sehr deutlich unter der seit dem 1. Januar 2023 gültigen Mindestausbildungsvergütung von 620,00 € pro Monat liegt?

Zu 2.: In dieser Übersicht sind die von den Tarifvertragsparteien in tarifautonomer Gestaltung und geschützt durch Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz zustande gekommenen tariflichen Ausbildungsvergütungen aufgeführt, für die der Senat aufgrund entsprechender im Tarifregister vorliegender Informationen der Tarifvertragsparteien anzunehmen hat, dass diese weiterhin tarifrechtlich gültig sind und über die daher informiert werden soll. Soweit Tarifvertragsparteien tarifvertragliche Regelungen - zum Teil sogar deutlich – unterhalb gesetzlicher Standards bestehen lassen hat dies der Senat aufgrund der diesem Umstand zugrundeliegenden tarifautonomen Entscheidung der Tarifvertragsparteien nicht zu bewerten.

3. Inwiefern geht der Senat davon aus, dass die Angaben zu den Ausbildungsvergütungen weiterhin gültig sind (Tarifvorbehalt gegenüber der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung), obwohl die zugrundeliegenden Tarifverträge seit Jahren, teilweise Jahrzehnten ausgelaufen sind?

Zu 3.: Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 BBiG ist auch eine für Auszubildende nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes für Tarifgebundene geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung angemessen, durch die die jeweilige gesetzliche Mindestausbildungsvergütung unterschritten wird. Nach Ablauf eines solchen Tarifvertrages qilt Vergütungsregelung gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 BBiG für bereits begründete Ausbildungsverhältnisse weiterhin als angemessen, bis sie durch einen neuen oder ablösenden Tarifvertrag ersetzt wird. Dies entspricht der in § 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz geregelten Nachwirkung. Bezüglich der Begrenzung der Übersicht auf dem Tarifregister als gültig bekannte Tarifregelungen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Hieraus ergibt sich in der Praxis, dass ausgelaufene Tarifregelungen aus der Übersicht zeitnah entfernt werden.

4. Inwieweit hält es der Senat für sinnvoll, bei Tarifverträgen, deren Vergütungen unterhalb der Mindestausbildungsvergütung liegen, aktiv zu überprüfen, ob diese Tarifverträge tatsächlich Vorrang gegenüber der Mindestausbildungsvergütung haben und das Ergebnis dieser Überprüfung auch in der Übersicht deutlich zu machen?

Zu 4.: Der Senat hält es generell für sinnvoll, bei Tarifverträgen, deren Inhalte gesetzlichen Standards nicht oder nicht mehr entsprechen oder bei denen der letzte Tarifabschluss länger zurückliegt, aktiv auf die Tarifvertragsparteien zuzugehen, um die aktuelle Tarifsituation zu klären. Das Gemeinsame Tarifregister Berlin und Brandenburg verfährt auch entsprechend. Inwieweit tarifvertraglich geregelte Inhalte tatsächlich Vorrang gegenüber gesetzlichen Standards haben, Konfliktfall Senat, obliegt im nicht dem sondern Einzelfallentscheidungen den Gerichten für Arbeitssachen. Dem Senat bekannt gewordene Entscheidungen werden im Rahmen der vom Gemeinsamen Tarifregister Berlin und Brandenburg publizierten Inhalte berücksichtigt.

Berlin, den 18. Juli 2023

In Vertretung

MaxLandero

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung